

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Korrektur einer Ausgabe der Amtlichen Bekanntmachungen

Prüfungsordnung für den
konsekutiven Masterstudiengang
Geodäsie und Geoinformation
der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 31. August 2012

In der korrigierten Fassung vom 4. Oktober 2012

In Nr. 59 des 42. Jahrgangs der Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 7. September 2012 wurde der Text fehlerhaft veröffentlicht. In der vorliegenden Ausgabe der Amtlichen Bekanntmachungen erfolgt die Richtigstellung in Form einer erneuten Veröffentlichung des Volltextes.

Die Richtigstellung bezieht sich auf die Absatznummerierung des § 7 „Zulassung und Anmeldung, Fristen“.

**Prüfungsordnung für den
konsekutiven Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformation
der Landwirtschaftlichen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 31. August 2012**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen - Hochschulgesetz (HG) - in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung.....	4
§ 2	Akademischer Grad.....	4
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	5
§ 4	Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots, Studienbeginn	5
§ 5	Prüfungsorganisation.....	5
§ 6	Umfang der Masterprüfung	5
§ 7	Zulassung und Anmeldung, Fristen	6
§ 8	Wiederholung von Prüfungen.....	7
§ 9	Bestehen der Masterprüfung.....	8
§ 10	Übergangsregelungen	8
§ 11	Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	9
Anlage: Modulplan für den Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformation		10

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Der Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformation wird von der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angeboten, ist konsekutiv ausgerichtet und hat ein forschungsorientiertes Profil.

(2) Die Masterprüfung bildet den weiteren berufsqualifizierenden Abschluss einer vertiefenden und forschungsbezogenen, wissenschaftlichen Ausbildung im Studiengang Geodäsie und Geoinformation.

(3) ¹Ziel der Ausbildung ist es, die Studierenden auf der Basis vermittelter Methoden und Systemkompetenz und unterschiedlicher wissenschaftlicher Sichtweisen zu eigenständiger Forschungsarbeit anzuregen. ²Die Studierenden sollen lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu lösen.

(4) ¹Das Studium im Rahmen dieses Masterstudiengangs soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fächerübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Arbeit, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. ²Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf

- ein an den aktuellen Forschungsfragen orientiertes Fachwissen auf der Basis vertieften Grundlagenwissens,
- methodische und analytische Kompetenzen, die zu einer selbständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen, wobei Forschungsmethoden und -strategien eine zentrale Bedeutung haben,
- berufsrelevante Schlüsselqualifikationen vor allem mit dem Ziel interdisziplinärer Kooperation.

(5) ¹Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienplan als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt. ²Dem einzelnen Studierenden kann auf seine Anforderung hin ein individueller Studienablaufplan erstellt werden.

(6) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. ²Der Modulplan kann für einzelne Module Abweichungen vorsehen. ³Angemessene Englischkenntnisse werden zum Lese- und Hörverständnis vorausgesetzt und dringend empfohlen.

§ 2

Akademischer Grad

(1) Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“ im Studiengang Geodäsie und Geoinformation.

(2) Der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ wird von der Landwirtschaftlichen Fakultät nur vergeben, wenn sowohl in der Summe mindestens 60 der gemäß § 4 Abs. 2 zu

erzielenden Leistungspunkte (LP) als auch die Leistungspunkte der Masterarbeit in diesem Studiengang an der Universität Bonn erworben wurden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformation richtet sich an Bewerber, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fach Geodäsie und Geoinformation oder in einem verwandten Fach nachweisen.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt ggf. fest, welche Studiengänge als verwandt anzusehen sind.
- (3) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester (120 LP).
- (2) ¹Das Studium umfasst Module des Pflichtbereiches (Aufbaumodule) im Umfang von 30 LP, Module des fachgebundenen Wahlpflichtbereiches (Block- und Wahlpflichtmodule) im Umfang von 36 LP und Module des fachgebundenen Projektes (Projektmodule) im Umfang von 24 LP. ²Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 LP. ³Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden in der Anlage geregelt.
- (3) Das Lehrangebot zum fachgebundenen Wahlpflichtbereich sowie zum fachgebundenen Projekt wird spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters vom Prüfungsausschuss bekanntgegeben.
- (4) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Prüfungsorganisation

Die Prüfungsorganisationsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung regelt die fachliche und verwaltungsrechtliche Organisation von Prüfungsvorgängen in diesem Studiengang.

§ 6 Umfang der Masterprüfung

- (1) Durch die Masterprüfung soll der Nachweis einer weiteren berufsqualifizierenden, vertiefenden und forschungsbezogenen wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus
 - den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der in der Anlage spezifizierten Module beziehen, und
 - der Masterarbeit.
- (3) Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden.

§ 7

Zulassung und Anmeldung, Fristen

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist zusammen mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ²Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Nachweis über die in § 3 bezeichneten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen;
- b) ein Nachweis über die Einschreibung als ordentlicher Student in diesen Studiengang an der Universität Bonn bzw. über die Einschreibung als ordentlicher Student in einen Studiengang der Universität Bonn, der gemäß eigener Prüfungsordnung Module dieses Studiengangs importiert, bzw. ein Nachweis über die Zulassung als Zweithörer gemäß § 52 HG;
- c) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich gleichzeitig in einem anderen Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet;
- d) ein Nachweis darüber, ob und gegebenenfalls welche Modulprüfungen oder vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen bereits an einer anderen Hochschule erbracht wurden;
- e) ein mit Lichtbild versehener tabellarischer Lebenslauf.

(2) Kann der Prüfling eine nach Abs. 1 S. 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, statt durch Vorlage der Unterlagen den Beweis auf andere Art zu führen.

(3) Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

- a) die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 S. 2 Buchstabe a) bis d) erfüllt und nachweist und
- b) die gegebenenfalls für das Modul und die Modulprüfung vorgesehenen speziellen Zulassungsvoraussetzungen, auch in Bezug auf zahlenmäßige Begrenzungen, erfüllt.

(4) ¹Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte elektronische Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. ²Die Möglichkeit einer Anmeldung auf schriftlichem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten. ³Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(5) Die Prüfungstermine sowie die Meldetermine werden durch Aushang oder in elektronischer Form mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben; dabei handelt es sich um Ausschlussfristen.

(6) ¹Die Studierenden können sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich bzw. elektronisch von einer Modulprüfung abmelden. ²Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss. ³Bei Hausarbeiten muss die Abmeldung spätestens eine Woche vor Ausgabe des Themas erfolgen. ⁴Eine Abmeldung ist bei Modulen, deren Prüfungen sich auf das Semester verteilen und im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, nach Vergabe der Themen bzw. Plätze nicht möglich.

(7) ¹Studierende, die gem. Abs. 6 von einer Modulprüfung abgemeldet sind, müssen sich zu der Modulprüfung erneut elektronisch beim Prüfungsausschuss anmelden. ²Die Möglichkeit einer Anmeldung auf schriftlichem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten.

(8) ¹Die Anmeldung für eine Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens automatisch als Anmeldung für den nächsten festgesetzten Prüfungstermin. ²Eine Abmeldung von Wiederholungsprüfungen ist nicht möglich.

(9) Bei der Meldung zur Masterarbeit hat der Prüfling den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss aller Aufbaumodule sowie mindestens 60 LP zu erbringen.

(10) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund der eingereichten Unterlagen.

(11) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden, oder
- b) die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
- c) der Studierende eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat, oder
- d) der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren in diesem Studiengang oder einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang befindet.

(12) Wird die Zulassung abgelehnt, erteilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 8

Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf wiederholt werden, solange eine Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 3 besteht. ²Fehlversuche in dem gleichen oder verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. ³Der Prüfungsausschuss stellt ggf. fest, welche Studiengänge als gleich oder verwandt bzw. vergleichbar anzusehen sind. ⁴Die Wiederholung hat gemäß § 7 Abs. 8 zu erfolgen.

(2) Erscheint ein Prüfling trotz der Pflicht zur Wiederholungsprüfung unentschuldigt nicht, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Folgende Wiederholungsmöglichkeiten für die in der Anlage aufgeführten Module sind zulässig:

- a) jede Prüfungsleistung in einem Aufbaumodul kann zweimal wiederholt werden;
- b) jede Prüfungsleistung in einem Block-, Wahlpflicht- oder Projektmodul kann einmal wiederholt werden; anbietende Lehreinheiten können für in diesen Studiengang exportierte Block- oder Wahlpflichtmodule abweichende Regelungen zu den Wiederholungsmöglichkeiten festsetzen.

(4) ¹Ist eine Prüfungsleistung in einem Aufbaumodul mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und besteht keine weitere Wiederholungsmöglichkeit gemäß Abs. 3a), so sind das Aufbaumodul und die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt zur Exmatrikulation.

(5) ¹Ist eine Prüfungsleistung in einem Block-, Wahlpflicht- oder Projektmodul mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und besteht keine weitere Wiederholungsmöglichkeit gemäß Abs. 3b), so ist das Block-, Wahlpflicht- oder Projektmodul endgültig nicht bestanden. ²Ist ein Block-, Wahlpflicht- oder Projektmodul nicht oder endgültig nicht bestanden, so hat der

Prüfling die Möglichkeit, ein entsprechendes anderes bisher nicht gewähltes Modul kompensierend zu wählen. ³Eine solche Kompensation ist fünfmal möglich. ⁴Wurden alle Kompensationen erfolglos ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ⁵Das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt zur Exmatrikulation.

(6) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

(7) ¹In Modulen, deren Prüfungen sich auf das Semester verteilen und im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, ist eine Wiederholung der Leistung in dem jeweiligen Semester nicht möglich. ²Die Modulprüfung kann in solchen Modulen nur durch Wiederholung des Moduls abgelegt werden.

§ 9

Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 4 Abs. 2 erforderlichen Module sowie die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind und 120 LP erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- ein Aufbaumodul gem. § 8 Abs. 4 endgültig nicht bestanden ist, oder
- ein Block-, Wahlpflicht- oder Projektmodul gem. § 8 Abs. 5 S. 1 endgültig nicht bestanden ist und die Kompensationsmöglichkeiten gemäß § 8 Abs. 5 S. 2 und 3 ausgeschöpft sind, oder
- die wiederholte Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.

§ 10

Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf Studierende, die sich nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung in den Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformation der Landwirtschaftlichen Fakultät an der Universität Bonn einschreiben.

(2) ¹Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformation nach der Prüfungsordnung vom 12. Juni 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 38. Jg., Nr. 22 vom 16. Juni 2008) an der Universität Bonn eingeschrieben sind und ihre Masterprüfung noch nicht abgeschlossen haben, können auf schriftlichen Antrag, der nicht widerrufen werden kann, in diese Ordnung wechseln. ²Bisher erbrachte Prüfungsleistungen werden gemäß der Prüfungsorganisationsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung angerechnet. ³Näheres gibt der Prüfungsausschuss durch Aushang oder in elektronischer Form mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt.

(3) ¹Modulprüfungen gemäß der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformation vom 12. Juni 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 38. Jg., Nr. 22 vom 16. Juni 2008) werden letztmalig bis zum Ende des Sommersemesters 2015 angeboten. ²Der Prüfungsausschuss kann diese Frist in begründeten Fällen um sechs Monate verlängern.

(4) Die gemäß Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformation vom 12. Juni 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-

Universität Bonn, 38. Jg., Nr. 22 vom 16. Juni 2008) vom Prüfungsamt und Prüfungsbeirat wahrzunehmenden Aufgaben, werden fortan von den zuständigen Stellen gemäß den Regelungen der Prüfungsorganisationsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung wahrgenommen.

§ 11 **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt - in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformation vom 12. Juni 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 38. Jg., Nr. 22 vom 16. Juni 2008) tritt vorbehaltlich der Regelungen in § 10 mit Ablauf des 31. März 2016 außer Kraft.

K. Schellander

Der Dekan
der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Karl Schellander

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 27. Juni 2012, des Eilentscheids des Dekans vom 30. Juli 2012 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 21. August 2012.

Bonn, den 31. August 2012

J. Fohrmann

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann

**Anlage: Modulplan für den Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformation
(ab WS 2012/2013)**

Veranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Wiss. Übung, T = Tutorium, P = Praktikum, E = Exkursion

* Der Prüfungsausschuss kann gem. § 8 Abs. 13 der Prüfungsorganisationsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/ erfolgreiche/ aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

Modul- nummer/ Kürzel	Modul und Veranstal- tungsformen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer und vorgesehenes Fachsemester (FS)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
A. (Aufbaumodule)							30
M01	Globales Monitoring (V, Ü, E)	keine	1 Semester 1. FS	Modellbildung der geodätischen Bezugssysteme und Bezugsrahmen; Erdsystemforschung; globale weltraum- geodätische Beobachtungsverfahren; Ingenieurmathematik; adaptive funktionale und stochastische Modellierung von Geodaten	* schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Mündliche Prüfung	9
M02	Geodätische Optimierung und Multisensor- systeme (V, Ü)	keine	1 Semester 1. FS	optimierte deterministische und sto- chastische Modellierung; numerische Methoden; robuste Schätzverfahren; Signalverarbeitung und stochastische Prozesse; Modellierung von dynamischen Modellen; Filterungs- und Glättungsalgorithmen und Berücksichti- gung von statistischen Prüfverfahren; Analyse und Modellierung des Bewe- gungsverhaltens; Multisensorsystem	* schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Mündliche Prüfung	9
M03	Photogram- metrie und GIS (V, Ü)	keine	1 Semester 1. FS	Fortgeschrittene Verfahren und Methoden der Photogrammetrie und Fern- erkundung; Mustererkennung; GIS- Technologie; 3D-Geometriestandards für GIS; XML; UML; GML	* schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausurarbeit	6
M04	Stadterneuerung und Stadtumbau (V, Ü)	keine	1 Semester 1. FS	Modelle und Prinzipien für eine nach- haltige Stadtentwicklung; Strategien und Rechtsinstrumente der Stadterneuerung und des Stadtumbaus; Betriebswirt- schaftliche Grundlagen	* schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausurarbeit	6

Modul- nummer/ Kürzel	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer und vorgesehenes Fachsemester (FS)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
B. Fachgebundener Wahlpflichtbereich (Block- und Wahlpflichtmodule)							36
M05	Blockmodul I (Veranstaltungs- formen je nach gewähltem Modul)	keine	1 Semester 2. FS	Vertiefung spezieller forschungsnahe Thematiken und Fragestellungen	*	Prüfungsform je nach gewähltem Modul	3
M06	Blockmodul II (Veranstaltungs- formen je nach gewähltem Modul)	keine	1 Semester 3. FS	Vertiefung spezieller forschungsnahe Thematiken und Fragestellungen	*	Prüfungsform je nach gewähltem Modul	3
M07	Wahlpflicht- modul I (Veranstaltungs- formen je nach gewähltem Modul)	keine	1 Semester 2. FS	Vertiefung spezieller forschungsnahe Thematiken und Fragestellungen	* schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Prüfungsform je nach gewähltem Modul	6
M08	Wahlpflicht- modul II (Veranstaltungs- formen je nach gewähltem Modul)	keine	1 Semester! 2. FS	Vertiefung spezieller forschungsnahe Thematiken und Fragestellungen	* schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Prüfungsform je nach gewähltem Modul	6
M09	Wahlpflicht- modul III (Veranstaltungs- formen je nach gewähltem Modul)	keine	1 Semester 2. FS	Vertiefung spezieller forschungsnahe Thematiken und Fragestellungen	keine	Prüfungsform je nach gewähltem Modul	3
M10	Wahlpflicht- modul IV (Veranstaltungs- formen je nach gewähltem Modul)	keine	1 Semester 3. FS	Vertiefung spezieller forschungsnahe Thematiken und Fragestellungen	* schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Prüfungsform je nach gewähltem Modul	6

Modul- nummer/ Kürzel	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer und vorgesehenes Fachsemester (FS)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
M11	Wahlpflicht- modul V (Veranstaltungs- formen je nach gewähltem Modul)	keine	1 Semester 3. FS	Vertiefung spezieller forschungsnaher Thematiken und Fragestellungen	* schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Prüfungsform je nach gewählttem Modul	6
M12	Wahlpflicht- modul VI (Veranstaltungs- formen je nach gewähltem Modul)	keine	1 Semester 3. FS	Vertiefung spezieller forschungsnaher Thematiken und Fragestellungen	keine	Prüfungsform je nach gewählttem Modul	3
C. Fachgebundenes Projekt (Projektmodule)							24
M13	Projekt (Teil I) (Veranstaltungs- formen je nach gewähltem Modul)	mindestens 12 LP aus den Aufbaumodulen	1 Semester 2. FS	Analyse, Konkretisierung und Bearbeitung von speziellen fachübergreifenden forschungsnahen Thematiken und Fragestellungen	* schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Prüfungsform je nach gewählttem Projekt	12
M14	Projekt (Teil II) (Veranstaltungs- formen je nach gewähltem Modul)	Modul M13	1 Semester 3. FS	Analyse, Konkretisierung und Bearbeitung von speziellen fachübergreifenden forschungsnahen Thematiken und Fragestellungen	* schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Prüfungsform je nach gewählttem Projekt	12

Modul-nummer/ Kürzel	Modul und Veran- staltungsformen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer und vorgesehenes Fachsemester (FS)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
D. Masterarbeit							30
M15	Masterarbeit	Alle Aufbau- module sowie mindestens 60 LP	1 Semester 4. FS	Analyse und Konkretisierung von Aufgabenstellungen; Lösung einer komplexen Aufgabenstellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden in einer vorgeschriebenen Bearbeitungszeit von mindestens vier und höchstens sechs Monaten; Darstellung des Ergebnisses in einer den Anforderungen entsprechenden Form.	keine	Masterarbeit	30

Gem. § 4 Abs. 3 wird das Lehrangebot zum fachgebundenen Wahlpflichtbereich sowie zum fachgebundenen Projekt spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters vom Prüfungsausschuss bekanntgegeben.